

Abs. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 4 - Forstrecht,
Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Holbura Ruben;

Antrag auf Erteilung der dauernden Rodungs-
bewilligung für eine Teilfläche der Parz. Nr. 480/6,
KG Drasing;

Datum	28.04.2026
Zahl	KL-ROD-33033/2026-4 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Trötzmüller Michaela
Telefon	050 536-64201
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 13.03.2026 ersuchte Herr Holbura Ruben um Erteilung der dauernden Rodungsbewilligung für eine Teilfläche der PN 480/6, KG Drasing, im Ausmaß von 289 m² zum Zwecke der Errichtung eines Wohngebäudes samt überdachten Fahrzeugunterstellplätzen, Errichtung einer Steinschlichtung und Errichtung einer Luftwärmepumpenanlage.

In dieser Angelegenheit wird gemäß §§ 17, 19 Abs. 8 und 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., eine mündliche örtliche Verhandlung für

Donnerstag, dem 21.05.2026

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **08:30 Uhr** im **Gemeindeamt Krumpendorf a.WS.** anberaunt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Trötzmüller Michaela

In die Pläne und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Zimmer Nr. 408/4. Stock, Einsicht genommen werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm / ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG idgF zur Folge, dass ein Beteiligter/eine Beteiligte seine/ihre Stellung als Partei verliert, soweit er/sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Forstrechtsbehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.